

7 - 409

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Magdeburg

5. Jahrgang

Magdeburg, den 15. Mai 1996

Nummer 5

INHALT

A. Regierungspräsidium Magdeburg

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 91 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Aufhebung der Stiftung "Hospitalstiftung Burg" 76
- 92 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sauenhaltung und Schweinemast in Benkendorf 76
- 93 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 175 t in 39590 Tangermünde 77
- 94 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und Mast von Hähnchen in 39638 Potzehne 78
- 95 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Hadmersleben, Landkreis Bördekreis 78
- 96 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Klötze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 79
- 97 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Bismark, Landkreis Stendal 79
- 98 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verwaltungsgemeinschaft Möckern, Landkreis Jerichower Land 79
- 99 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Landkreis Stendal 79
- 100 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Burgstall, Landkreis Ohrekreis 80
- 101 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Rogätz, Landkreis Ohrekreis 80
- 102 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Wenddorf, Landkreis Ohrekreis 80
- 103 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Sandbeien-dorf, Landkreis Ohrekreis 80
- 104 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Wegenstedt, Landkreis Ohrekreis 81

- 105 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Velsdorf, Landkreis Ohrekreis 81
 - 106 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Behnsdorf, Landkreis Ohrekreis 81
 - 107 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Friedensau, Landkreis Jerichower Land 81
 - 108 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Ziepel, Landkreis Jerichower Land 82
 - 109 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Lübars, Landkreis Jerichower Land 82
 - 110 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Klein Oscherleben, Landkreis Bördekreis 82
 - 111 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Sorge, Landkreis Wernigerode 82
 - 112 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Badersleben, Landkreis Halberstadt 83
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
- 113 Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bodeniederung" in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck 83
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden
- 114 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Verwaltungsgemeinschaft "Bördeaue" zwischen den Gemeinden Borne, Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben 88
- 115 Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Klein Quenstedt, Landkreis Halberstadt 90
- 116 Hauptsatzung der Gemeinde Sommersdorf, Landkreis Bördekreis 93

112

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums, Genehmigung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde
Badersleben, Landkreis Halberstadt**

Gemäß § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Juni 1994 - AZ.: 31.11-10024 / 10025 -, erhält die Gemeinde Badersleben, Verwaltungsgemeinschaft Huy, Landkreis Halberstadt die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindegewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: Geviert, Platz 1 und 4 in Silber eine stilisierte rote Rose mit goldenen Kelchblättern und goldener Samenkapsel, Platz 2 in Rot ein silberner Pflug, Platz 3 in Rot ein silbernes Wassermühlenrad.

Flaggenbeschreibung: Rot/Weiß mit dem aufgelegten Gemeindegewapp.

Magdeburg, den 15. Januar 1996

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm
Regierungspräsident

C. Kommunale Gebietskörperschaften

LSG 0025 / ASL / SBK

113

**Landkreis Aschersleben-Staßfurt,
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Bodeniederung“ in den Landkreisen Aschersleben-
Staßfurt und Schönebeck**

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7, 1992, S. 108), zuletzt geändert am 24. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 25, 1994, S. 608), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Egel, Etersleben, Groß-Börnecke, Hecklingen, Hohenerleben, Löderburg, Neundorf, Staßfurt, Tarthun, Unseburg, Westeregeln und Wolmirsleben (Landkreis Aschersleben-Staßfurt) sowie Förderstedt und Löbnitz (Landkreis Schönebeck) wird zum

Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ erklärt.

(2) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes erstreckt sich entlang des Fließgewässers Bode von der nord-westlichen Landkreisgrenze zwischen den Ortschaften Westeregeln und Etersleben in Fließrichtung weiter südöstlich der Ortschaften Wolmirsleben und Unseburg sowie nördlich der Ortschaften Egel und Tarthun und umschließt Hecklingen mit seinen Tälern. Das Landschaftsschutzgebiet durchquert die Stadt Staßfurt, verläuft weiter bis zur Kreisgrenze bei Hohenerleben und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist. Die Grenze ist in der Karte mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den Karten im Maßstab 1:10.000, die nicht mitveröffentlicht sind und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aschersleben-Staßfurt sowie bei den Verwaltungsgemeinschaften „Börde-Hakel“, „Bördeau“, „Bördeblick“, „Stadt Staßfurt“, „Südliche Börde“ sowie der Stadtverwaltung Egel aufbewahrt werden, wo sie während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

Die Grenze ist in den Karten mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die vorgenannten Karten im Maßstab 1:50.000 und im Maßstab 1:10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 8.200 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ist gekennzeichnet durch:

1. die landwirtschaftlich geprägte Senken- und Hügel-landschaft der Börde mit einem ausgeprägten System wenig verbauter Graben-, Bach- und Flußniederungen;
2. Wälder, wie z.B. das Große Holz, das Kleine Holz, das Backofenholz, den Gänsefurter Busch, als Reste des typischen Auwaldes;
3. wenig verbaute Flußniederungen, wie z. B. das Wolmirslebener Niederbruch, Mühlengraben, Ehle, Röhle, Bruchgraben, uferbegleitende Gehölze und bewaldete Hänge;
4. Bachsysteme des Flachlandes, deren Auen mit Feuchtfeldern, Gehölzsäumen, Schilfbänken und Wiesen durchzogen sind.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z.B. Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen;
2. die Erhaltung von Fließgewässern, Feuchtfeldern, Magerrasen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Buschflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen;
3. die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und ihrer Auen;

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind:
1. Flurgehölze aller Art, wie z.B. Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern, ausgenommen sind bewirtschaftete Obstgehölze;
 2. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und bisher nicht als Wald genutzte Wiesen der Bodeniederung aufzuforsten;
 3. Röhrichte, Altwässer, wie z.B. Teiche und Naßstellen, zu verändern oder neu anzulegen;
 4. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (Telekom und Kanalisation), Werbeanlagen, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze, Lagerplätze sowie Anlegeeinrichtungen und Liegeplätze für Wasserfahrzeuge zu errichten oder wesentlich zu verändern. Dies gilt auch, wenn genannte Vorhaben keiner behördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 5. vorhandene Straßen, Wege und andere Verkehrsflächen zu verbreitern oder auszubauen;
 6. sportliche Veranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen. Dies gilt nicht für sportliche Veranstaltungen, die nach der StVO erlaubnispflichtig sind.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag insbesondere erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2 dieser Verordnung) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Freistellung

- (1) Von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 dieser Verordnung werden freigestellt:
1. die nach § 8 (2) NatSchG LSA ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 2. die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein begründeter Rechtsanspruch bestand;
 3. die Unterhaltung und Pflege der land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
 4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Verkehr, Rundfunk, Telekommunikation, Nachrichtenübermittlung und Bahnlinien, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
 6. die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen;

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher und Sümpfe zu beseitigen oder zu verändern;
2. besondere Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie z.B. Kerbtäler, Steilhänge und Steilwände, zu beseitigen oder zu verändern;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder zur Ausübung des Fischereirechts oder zur Erfüllung der in § 38 Bundesnaturschutzgesetz genannten Aufgaben erforderlich ist;
4. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören;
5. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle, Drachenfliegergeräte sowie Motorcross anzulegen und zu betreiben (bestehende Genehmigungen bleiben von diesem Verbot unberührt);
6. Grünland in Ackerland umzuwandeln sowie Veränderungen des Landschaftscharakters vorzunehmen (insbes. Reliefveränderungen);
7. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Sport- und Campingplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

7. Osterfeuerveranstaltungen auf den von der Naturschutzbehörde genehmigten Standorten;
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben;
 9. Maßnahmen, zu denen auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 10. die Trassenführung für die Ortsumgehung Egel Nord im Zuge der B 81/B 180.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 sind den zuständigen unteren Naturschutzbehörden, außer in Notfällen, vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihnen abzustimmen. Der Landkreis kann binnen 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Veränderungen des Charakters des Landschaftsschutzgebietes oder Beeinträchtigungen seines besonderen Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiung

Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 4 nicht erteilt werden kann, oder die nach § 3 verboten sind, können nach der z.Z. maßgeblichen Vorschrift des § 44 NatSchG LSA die zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 oder Befreiung gemäß § 6 ist bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412 vom 23. August 1993) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsbe-

rechtigten nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet.

- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 3 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen zu dulden sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis Handlungen nach § 4 vornimmt, den in § 3 aufgeführten Verboten oder einer nach § 8 bestehenden oder angeordneten Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet der Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck wird folgende Rechtsvorschrift aufgehoben:

1. Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“, Kreis Staßfurt, Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 95-14 (VI)/75 vom 15.01.1975 (mit Wirkung vom 01.01.1975).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

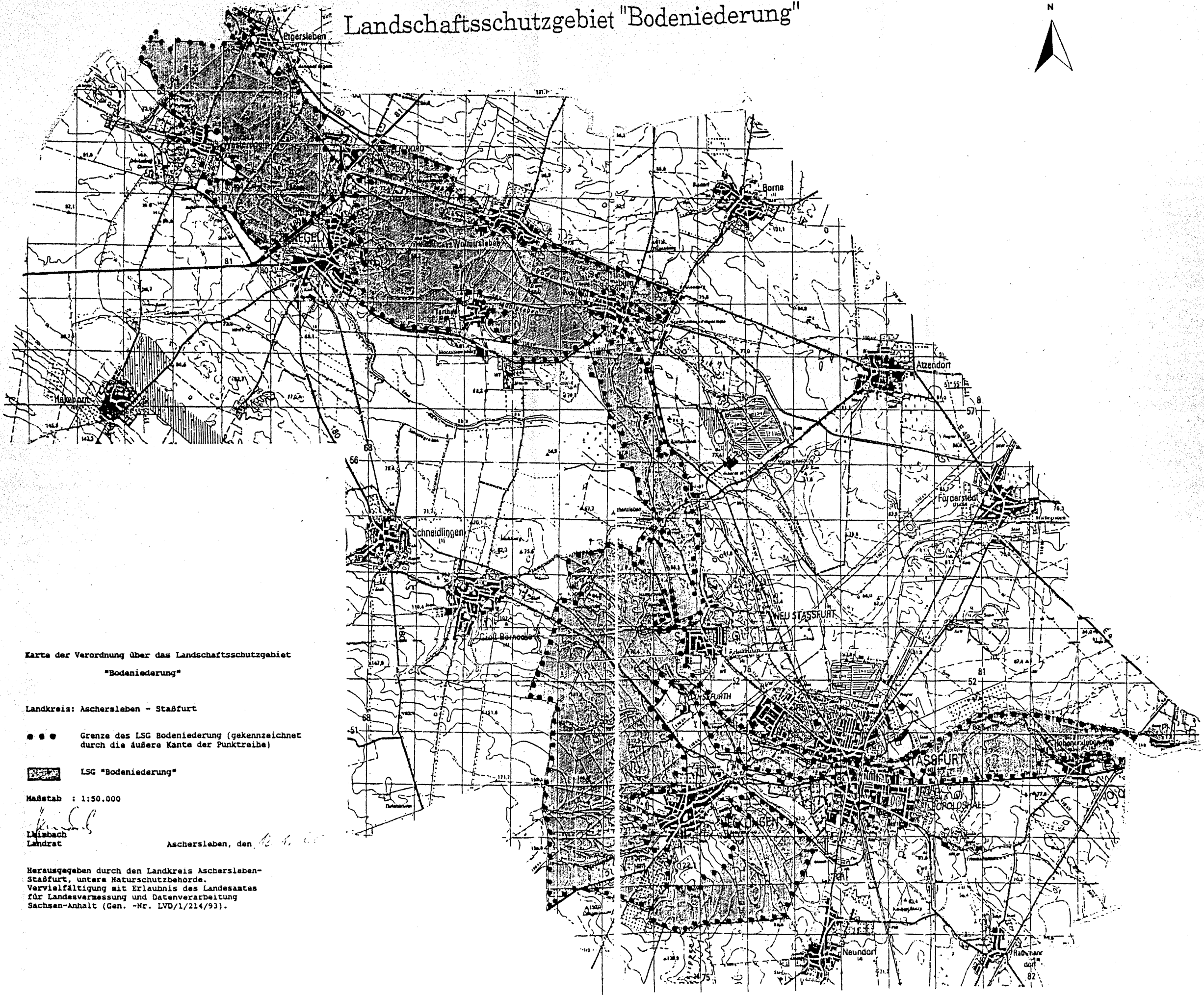
A s c h e r s l e b e n , den 28. März 1996

Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Leimbach

Landrat

Landschaftsschutzgebiet "Bodeniederung"



Karte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Bodeniederung"

Landkreis: Aschersleben - Staßfurt

● ● ● Grenze des LSG Bodeniederung (gekennzeichnet durch die äußere Kante der Punktreihe)

▨ LSG "Bodeniederung"

Maßstab : 1:50.000

Kleinbach
Kleinbach
Landrat Aschersleben, den 12. 11. 1993

Herausgegeben durch den Landkreis Aschersleben-Staßfurt, unter Naturschutzbehörde.
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt (Gen.-Nr. LVD/1/214/93).